Europäisches Parlament
2024 bis 2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1206 - 1605

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

über die Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und die Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 1206
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht	
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.	
(2) Ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 muss folgende Elemente enthalten:	
a) die Verfahren für die Überstellung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;	
b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats;	
c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt, und die	

Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist;

d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;

e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;

f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind.

(3) Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht	
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer	

Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.

(2) Ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 muss folgende Elemente enthalten:

a) die Verfahren für die Überstellung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;

b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats;

c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt, und die Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist;

d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;

e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;

f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind.

(3) Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die

Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Begründung

Der durch diese Hinzufügung vorgeschlagene Handel mit Migranten wird der EU keinen geopolitischen Vorteil verschaffen. Es wurde kein Drittstaat ermittelt, der sich bereit erklärt, die Rückkehrer aufzunehmen. Es werden keine Garantien für das Schicksal der in diese Drittstaaten zu sendenden Personen gegeben, und die Nachhaltigkeit solcher Rückführungen ist höchst zweifelhaft.

Änderungsantrag 1208
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht	
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.	
(2) Ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 muss	

folgende Elemente enthalten:

a) die Verfahren für die Überstellung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;

b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats;

c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt, und die Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist;

d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;

e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;

f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind.

(3) Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1209
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***mit einem Drittstaat***. ***Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.***	(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Union***.

Or. en

Änderungsantrag 1210
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem ***die*** internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung***, eingehalten werden***.	(1) ***(1)*** Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***durch die Union oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten*** mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem ***eine allgemeine Verpflichtung zur Achtung der*** internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht,

einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, ***besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 1211
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat ***im Sinne des Artikels*** 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur*** mit einem Drittstaat ***geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden***.	(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat ***unter Bezugnahme auf Artikel*** 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***durch die Union oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten*** mit einem Drittstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1212
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer	(1) ***(1)*** Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer

Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.	Vereinbarung ***durch die Union oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten*** mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1213
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.	(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung ***durch die Union oder einen oder mehrere Mitgliedstaaten*** mit einem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verfahren für die ***Überstellung*** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;	a) die Verfahren für die ***Rückkehr*** illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den in Absatz 1 genannten Drittstaat;

Or. en

Änderungsantrag 1215
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem ***in Absatz 1 genannten*** Drittstaat***, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats***;	b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem Drittstaat***.***

Or. en

Änderungsantrag 1216
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat***, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats***;	b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat;

Or. en

Änderungsantrag 1217
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten ***des Mitgliedstaats und*** des betreffenden Drittstaats;	b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des betreffenden Drittstaats;

Or. en

Änderungsantrag 1218
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt, und die Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1219
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls die Modalitäten der	c) gegebenenfalls die Modalitäten der

Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt***, und die Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist***;	Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 1220
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt***, und die Folgen für den Fall, dass dies nicht möglich ist;**	c) gegebenenfalls die Modalitäten der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in ein anderes Land, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückzukehren beabsichtigt**.**

Or. en

Änderungsantrag 1221
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1222
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1223
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1224
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1225
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1226
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen*** Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;	e) Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung;

Or. en

Änderungsantrag 1227
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung ***oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken,*** zu ziehen sind.	f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung zu ziehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind**.**	f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind***;***

Or. en

Änderungsantrag 1229
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Bedingungen und soliden Garantien für unbegleitete Minderjährige, einschließlich einer kindgerechten Betreuung und der Gewährleistung von Sicherheit und Wohlergehen während des gesamten Rückkehrverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 die Modalitäten der Rückkehr in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstaben a bis f fest, so enthält das Abkommen oder die Vereinbarung zusätzlich zu Absatz 2 Folgendes:
	a) die Folgen für den Fall, dass eine Rückkehr nicht möglich ist;
	b) die jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats oder der Union und des betreffenden Drittstaats;
	c) die Konsequenzen, die bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind;
	d) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung.
	e) Das Abkommen oder die Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1 kann die Haftbedingungen in dem Drittstaat umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1231
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 die Modalitäten der Rückkehr in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstaben a bis f fest, so

enthält das Abkommen oder die Vereinbarung zusätzlich zu Absatz 2 Folgendes:

a) die Folgen für den Fall, dass eine Rückkehr nicht möglich ist;

b) die jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats oder der Union und des betreffenden Drittstaats;

c) die Konsequenzen, die bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1232
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jede im Rahmen solcher Abkommen geschaffene Einrichtung, in der sich Drittstaatsangehörige in einem Drittstaat aufhalten, wird von der EU betrieben und befindet sich im Eigentum der EU und unterliegt daher dem Unionsrecht im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Charta.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Jeder Drittstaatsangehörige, der im Rahmen eines Abkommens zwangsweise in eine Einrichtung außerhalb der EU rückgeführt wird, wird in der Rückkehrentscheidung davon in Kenntnis gesetzt. Dies umfasst die Modalitäten des Aufenthalts, einschließlich etwaiger Anforderungen, innerhalb eines geografischen Gebiets verfügbar zu bleiben, und der anschließenden Rückkehr, sowie seine Rechte und Pflichten in Bezug auf das Rückkehrverfahren von und zu diesen Einrichtungen und seinen Aufenthalt in diesen Einrichtungen. Drittstaatsangehörige – mit Ausnahme der gemäß Artikel 16 dieser Verordnung rückgeführten Drittstaatsangehörigen – haben die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in der Einrichtung jederzeit freiwillig in ein Drittland zurückzukehren.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Abkommen oder die Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1 kann die Haftbedingungen in dem Drittstaat umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1235
Charlie Weimers, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten*** die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	(3) ***Die Mitgliedstaaten halten die betreffenden Mitgliedstaaten über Verhandlungen mit einem Drittstaat auf dem Laufenden, der eine gemeinsame Landgrenze mit diesen Mitgliedstaaten hat.*** Die Mitgliedstaaten ***unterrichten*** die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***über alle bilateralen und multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen, die gemäß Absatz 1 geschlossen wurden, und zwar vor deren Inkrafttreten oder, wenn ein Abkommen oder eine Vereinbarung vorläufig angewandt wird, vor Beginn der vorläufigen Anwendung***. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten auch über alle späteren Änderungen oder die Beendigung solcher Abkommen oder Vereinbarungen.***

Or. en

Änderungsantrag 1236
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten*** die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	(3) ***Die Mitgliedstaaten halten die betreffenden Mitgliedstaaten über Verhandlungen mit einem Drittstaat auf dem Laufenden, der eine gemeinsame Landgrenze mit diesen Mitgliedstaaten hat.*** Die Mitgliedstaaten ***unterrichten*** die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***über alle bilateralen und multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen, die gemäß Absatz 1***

geschlossen wurden, und zwar vor deren Inkrafttreten oder, wenn ein Abkommen oder eine Vereinbarung vorläufig angewandt wird, vor Beginn der vorläufigen Anwendung. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten auch über alle späteren Änderungen oder die Beendigung solcher Abkommen oder Vereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 1237
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	(3) Vor Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. ***Verfügt der betreffende Drittstaat über eine gemeinsame Grenze mit einem Mitgliedstaat, so ist eine vorherige Konsultation dieses Mitgliedstaats erforderlich, bevor Verhandlungen über ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung aufgenommen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1238
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor*** Abschluss eines Abkommens	(3) ***Nach*** Abschluss eines Abkommens

oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. ***Gleiches gilt für nachfolgende Änderungen bestehender Abkommen oder Vereinbarungen.***

Or. en

Änderungsantrag 1239
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor*** Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	(3) ***Nach*** Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mit der Überstellung eines Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel sind die Verpflichtungen des Mitgliedstaats, der die Rückführung eines Drittstaatsangehörigen durchführt, erfüllt, sofern in dem Abkommen oder der Vereinbarung nach Absatz 1 nichts anderes vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in sogenannte Rückkehrzentren in sicheren Drittstaaten ist mit dem Wohl des Kindes vereinbar, da dies nicht zwingend von ihnen verlangt, in der EU zu bleiben, sondern dadurch sichergestellt wird, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die möglicherweise weiterhin in dem Drittland bestehen, angemessen berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Asylverfahrensverordnung ist die Überstellung unbegleiteter Minderjähriger zulässig, sofern die Behörden des Drittlands ihre Betreuung gewährleisten und der unverzügliche Zugang zu wirksamem Schutz gewährleistet ist. Unter diesen Bedingungen ist ein Aufenthalt im Drittland weder unangemessen noch stellt er einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte dar.

Änderungsantrag 1242
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1243

Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1244
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen ***dürfen nicht*** in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	(4) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen ***können*** in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden. ***Die nationalen Behörden stellen sicher, dass sie bei ihrer Ankunft in dem Drittstaat betreut werden und dass ihre Aufnahmebedingungen den in Absatz 2 festgelegten Kriterien entsprechen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1245
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige ***und*** Familien mit Minderjährigen dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	(4) Unbegleitete Minderjährige***,*** Familien mit Minderjährigen ***und schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 4*** dürfen nicht in einen Drittstaat

nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1246
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige ***und Familien mit Minderjährigen*** dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	(4) Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden***, außer in Fällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 fallen***.

Or. en

Änderungsantrag 1247
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen*** dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	(4) ***Schutzbedürftige Personen*** dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbegleitete Minderjährige ***und Familien mit Minderjährigen*** dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.	(4) Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht in einen Drittstaat nach Absatz 1 rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Drittstaatsangehörige, deren Situation unter die Bedingungen des Artikels 4a fällt, nicht in ein Land rückgeführt werden, mit dem ein Abkommen im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1250
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Wohl des Kindes	
Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.	

Or. en

Begründung

Durch die Streichung von Artikel 18 wird verhindert, dass die Verordnung rechtliche Unklarheiten und Fehlanreize schafft, die zur Ausbeutung Minderjähriger führen könnten. Die grundlegende Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, ist im Rahmen der Charta und des Völkerrechts in vollem Umfang weiterhin intakt und durchsetzbar, während gleichzeitig eine wirksame und faire Rückkehrpolitik ermöglicht wird.

Änderungsantrag 1251
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.	Bei der Anwendung dieser Verordnung wird das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt. ***Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 1252
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.	Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen***, unter der Voraussetzung, dass das Alter der Person gemäß Artikel 19 ordnungsgemäß ermittelt wurde oder das Aussehen der Person für***

	die zuständigen Behörden keinen Raum für vernünftige Zweifel an ihrem Alter lässt.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.	Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen. ***Diesbezüglich gilt, dass in dem Fall, dass Kinderbei der Anwendung dieser Verordnung rückgeführt werden, sie nur in Rückkehrstaaten gemäß Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a, b und d rückgeführt werden dürfen.***

Or. en

Begründung

Kinder sollten nicht in Staaten rückgeführt werden, zu denen sie keine Verbindung haben. Es ist unerlässlich, ihre Rückführung auf Länder zu beschränken, zu denen sie eine bedeutende Verbindung haben.

Änderungsantrag 1254
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung ***ist dem*** Wohl des Kindes ***Vorrang einzuräumen***.	Bei der Anwendung dieser Verordnung ***wird das*** Wohl des Kindes ***berücksichtigt, es kann jedoch nicht für sich genommen die wirksame Rückkehr von minderjährigen Drittstaatsangehörigen***

ohne Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Union verhindern.

Or. fr

Änderungsantrag 1255
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser ***Verordnung*** ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.	***(1)*** Bei der Anwendung dieser ***Richtlinie*** ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 1256
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Beurteilung des Kindeswohls muss umfassend sein und Folgendem Rechnung tragen:
	i) Möglichkeiten der Familienzusammenführung aufgrund des Bestehens einer familiären Bindung;
	ii) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, einschließlich zusätzlicher belastender Situationen wie Traumata, besonderer gesundheitlicher Bedürfnisse oder Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung der notwendigen Stabilität und Kontinuität bei der sozialen Fürsorge und in der Bildung;

iii) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte;

iv) den Meinungen des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife;

v) der Tatsache, ob es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt;

Or. en

Änderungsantrag 1257
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Entscheidungen im Zusammenhang mit Rückkehrverfahren, die Minderjährige, einschließlich unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Kinder und Kinder innerhalb von Familien, betreffen, geht stets ein individuelles formalisiertes Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls voraus, das in multidisziplinärer Weise von geschulten Akteuren durchgeführt wird, unter sinnvoller Beteiligung von Akteuren, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzen, einschließlich der für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern zuständigen Behörden, die eine führende Rolle spielen sollten. Die Mitgliedstaaten achten das Recht jedes Kindes auf Privat- und Familienleben und trennen Kinder nicht von ihren Eltern, es sei denn, dies ist im Interesse des Kindes erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 1258
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Bei der Beurteilung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und stützen ihre Beurteilung auf umfassende und aktuelle Informationen, einschließlich kinderspezifischer Informationen über den Herkunftsstaat sowohl vom Aufnahmestaat als auch vom Rückkehrstaat. Sie tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:
	a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, einschließlich zusätzlicher belastender Situationen wie Traumata, besonderer gesundheitlicher Bedürfnisse oder Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung seines ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds sowie der notwendigen Stabilität und Kontinuität bei der sozialen Fürsorge und in der Bildung;
	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte;
	d) den Meinungen des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife;
	e) wenn es sich bei dem Minderjährigen um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem sich der

unbegleitete Minderjährige befindet;

f) allen sonstigen Gründen, die für die Beurteilung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 1259
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen für die Beurteilung des Kindeswohls im Falle unbegleiteter Minderjähriger fest, wenn nach der Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder eines anderen Aufenthaltstitels noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1260
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Altersbestimmung ***Minderjähriger***	Altersbestimmung

Or. en

Änderungsantrag 1261
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt ***entsprechend*** für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften ***und in kindgerechter Weise*** durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. ***Für die Altersbestimmung dürfen nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen ausschlaggebend sein. Der Drittstaatsangehörige hat das Recht zu verlangen, dass Untersuchungen von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Für die Zwecke der Altersbestimmung gelten die verfügbaren Dokumente als echt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, und den Aussagen Minderjähriger wird Rechnung getragen.*** Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348***, einschließlich der Annahme der Minderjährigkeit und der Entscheidung im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers,*** gilt für diese Bewertung. ***Wurde ein Drittstaatsangehöriger während des Asylverfahrens einer Altersüberprüfung unterzogen und wurde festgestellt, dass er minderjährig ist, so wird das Ergebnis dieser Bewertung im Rahmen des Rückkehrverfahrens herangezogen, und es findet keine weitere Bewertung statt.***

Or. en

Änderungsantrag 1262
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist***, und wenn eine solche Bewertung noch nicht während des Asylverfahren durchgeführt wurde***, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung. ***Ist das Ergebnis der Altersbestimmung gemäß diesem Absatz in Bezug auf das Alter des Drittstaatsangehörigen nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die zuständigen Behörden davon aus, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist.***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 25 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung.

Änderungsantrag 1263
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen ***infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen*** Zweifel, ob ***er*** minderjährig ist, ***kann*** die zuständige	Bestehen ***irgendwelche*** Zweifel, ob ***der Drittstaatsangehörige*** minderjährig ist, ***nimmt*** die zuständige Behörde eine ***medizinische Untersuchung*** einschließlich ***einer Knochen- und Zahnanalyse vor.***

Behörde eine ***multidisziplinäre Bewertung*** einschließlich ***einer psychosozialen Bewertung, die*** von qualifizierten Fachkräften durchgeführt ***wird, vornehmen***, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. ***Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.***	***Diese wird*** von qualifizierten Fachkräften durchgeführt, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1264
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***kann*** die zuständige Behörde eine ***multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen***. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***gilt*** entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***nimmt*** die zuständige Behörde eine ***Altersbestimmung im Einklang mit dem nationalen Recht vor***. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***kann*** entsprechend für diese Bewertung ***gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des	Bestehen infolge von Aussagen des

Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine ***multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird,*** vornehmen***, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen***. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***gilt*** entsprechend für diese Bewertung.	Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine ***Altersbestimmung im Einklang mit dem nationalen Recht*** vornehmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***kann*** entsprechend für diese Bewertung ***gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 1266
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen ***infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen*** Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.

Or. en

Änderungsantrag 1267
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung ***und medizinischer Untersuchungen***, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.

Or. fr

Änderungsantrag 1268
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***kann*** die zuständige Behörde ***eine multidisziplinäre Bewertung*** einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, ***vornehmen,*** um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***gilt*** entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***nimmt*** die zuständige Behörde eine ***Altersbestimmung im Einklang mit dem nationalen Recht vor,*** einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ***kann*** entsprechend für diese Bewertung ***gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 1269
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen***, verfügbaren Nachweisdokumenten*** oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***kann*** die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, ***vornehmen,*** um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. ***Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung***.	***(1)*** Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, ***und entscheidet*** die zuständige Behörde, ***eine Altersbestimmung vorzunehmen, dann muss diese*** eine multidisziplinäre Bewertung ***sein***, einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. ***Wenn Nachweisdokumente verfügbar sind, ist eine Altersbestimmung nicht notwendig***.

Or. en

Änderungsantrag 1270
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige Behörde kann sich auf eine Altersbestimmung stützen, die zuvor in einem früheren Stadium des Rückkehrverfahrens oder in einem anderen einschlägigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren durchgeführt wurde, wenn diese Bewertung weiterhin gültig und anwendbar ist und mit den schonendsten verfügbaren Methoden durchgeführt wurde. Ein Mitgliedstaat kann auch eine von einem anderen Mitgliedstaat getroffene Entscheidung zur Altersbestimmung anerkennen, sofern die

Bewertung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurde und gleichwertige Verfahrensgarantien bietet. Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, können die zuständigen Behörden vorhandenen Nachweisdokumenten und früheren Feststellungen Vorrang einräumen, bevor sie weitere Maßnahmen zur Altersbestimmung in Betracht ziehen. Zusätzliche Altersbewertungen werden nur vorgenommen, wenn neue, wesentliche relevante Informationen auftauchen oder wenn die verfügbaren Nachweise nicht ausreichen, um das geltend gemachte Alter zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Multidisziplinäre Altersbewertungen werden in einer Weise durchgeführt, die sicher, kindgerecht und geschlechtersensibel ist und die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde gewährleistet. Methoden, die Nacktheit oder die Untersuchung, Betrachtung oder Vermessung von Geschlechtsteilen oder Intimbereichen beinhalten, dürfen niemals angewandt werden. Darüber hinaus haben Kinder das Recht zu verlangen, dass Untersuchungen von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt für diese Bewertung, einschließlich aller Verfahrensgarantien und Schutzvorkehrungen sowie der Annahme der Minderjährigkeit und der Entscheidung im Zweifelsfall zugunsten

des Betroffenen.

Or. en

Änderungsantrag 1272
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Bewertung können die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die Verwendung anderer Methoden zur Altersbestimmung vorsehen, sofern diese Methoden ein gleichwertiges oder höheres Maß an Genauigkeit gewährleisten oder schonender oder kosteneffizienter sind. Zu diesen Methoden können wissenschaftlich validierte Techniken wie die DNA-Analyse gehören, bei denen die betreffende Person bei der Entnahme einer biologischen Probe ausschließlich zum Zweck der Altersüberprüfung kooperieren muss.

Or. en

Änderungsantrag 1273
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Liegen triftige Gründe für die Annahme vor, dass eine Person, die angibt, minderjährig zu sein, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen könnte, so stellen die

zuständigen Behörden sicher, dass das Verfahren zur Altersbestimmung vorrangig und unverzüglich unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1274
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die zuständige Behörde kann sich auf eine bestehende Altersbestimmung stützen, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens oder in einem anderen einschlägigen Verfahren durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1275
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mitgliedstaaten können von einem anderen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen zur Altersbestimmung anerkennen oder bei Bedarf ihre eigenen Bewertungen vornehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1276

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Eine Altersbestimmung, die in früheren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt wurde, ist als ausreichend anzusehen, um das Alter eines Drittstaatsangehörigen zu bestimmen, der sich als Minderjähriger ausgibt.

Or. en

Änderungsantrag 1277
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Weigerung, sich einer Altersbestimmung, einschließlich der medizinischen Untersuchung, zu unterziehen, hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über das Alter des Drittstaatsangehörigen zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1278
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Ein Mitgliedstaat kann von anderen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen zur Altersbestimmung anerkennen, wenn die Altersbestimmungen gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn ein Mitgliedstaat nationale Vorschriften nach Absatz 2 erlässt, unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die erlassenen nationalen Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 1280
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können sich auf eine bestehende Altersbestimmung stützen, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens oder in einem anderen einschlägigen Verfahren durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mitgliedstaaten können von anderen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen zur Altersbestimmung anerkennen.

Or. en

Änderungsantrag 1282
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Weigert sich ein Drittstaatsangehöriger, sich dem Verfahren zur Altersbestimmung zu unterziehen, so gilt er für die Zwecke dieser Verordnung als volljährig.

Or. en

Änderungsantrag 1283
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehr unbegleiteter ***Minderjähriger***	Rückkehr unbegleiteter ***Kinder***

Or. en

Änderungsantrag 1284
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehr ***unbegleiteter*** Minderjähriger	Rückkehr Minderjähriger

Or. en

Änderungsantrag 1285
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehr ***unbegleiteter*** Minderjähriger	Rückkehr Minderjähriger

Or. en

Änderungsantrag 1286
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1287
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für ***unbegleitete*** Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.	(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt. ***Die Mitgliedstaaten führen eine formalisierte und dokumentierte individuelle Bewertung des Kindeswohls durch, um dauerhafte Lösungen für das Kind auf der Grundlage der Berücksichtigung seines Wohls zu ermitteln, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kind um ein Mitglied einer Familie oder ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind handelt. Solche Bewertungen werden in multidisziplinärer Weise von geschulten Akteuren durchgeführt, unter sinnvoller Beteiligung von Akteuren, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzen, einschließlich der für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern zuständigen Behörden. In Fällen, in denen eine Rückkehr als dem Wohl des Kindes am meisten förderlich erachtet wird, müssen besondere und angemessene Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1288
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Vor Erlass einer*** Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige ***wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl*** des Kindes bereitgestellt.	(1) ***Mitgliedstaaten erlassen keine*** Rückkehrentscheidung für ***Minderjährige. Für*** unbegleitete Minderjährige ***kann im Anschluss an die Bewertung des Wohls*** des Kindes ***gemäß Artikel 18 und nur dann, wenn es dem Wohl des Kindes dient, eine Entscheidung erlassen werden, den Minderjährigen mit seiner Familie in deren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat unter sicheren Bedingungen zurückzuführen, sofern eine schützende familiäre Bindung besteht und sich dort der rechtmäßige Wohnsitz der Familie befindet und sich auch das Kind dort rechtmäßig aufhalten wird. Die bloße Existenz von Familienangehörigen im Herkunftsstaat allein reicht nicht aus, um das Wohl und die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 1289
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Vor Erlass einer*** Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, ***im Einklang mit dem Wohl des Kindes*** bereitgestellt.	(1) ***Vor der Entscheidung, eine*** Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige ***zu erlassen, bewerten die Rückkehrbehörden das Wohl des Kindes. Diesbezüglich*** wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, ***für den Minderjährigen*** bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Prüfung des Wohls des Kindes vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung durchgeführt werden muss.

Änderungsantrag 1290
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird*** Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.	(1) Unterstützung ***wird*** durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1291
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete ***Minderjährige*** wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.	(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete ***Kinder*** wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1292
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1293
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und	(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird ***so früh wie möglich und spätestens fünfzehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Minderjährige angetroffen wird,*** bestellt***. Wenn erforderlich und so lange, bis ein Vertreter bestellt ist, wird eine***

altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. ***Diese Person*** muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

ordnungsgemäß geschulte Person bestellt, um den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten und um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und ***alters- und geschlechtergerechter*** Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. ***Eine Bestellung von Vertretern des gleichen Geschlechts auf Antrag sollte vorgesehen werden. Der Vertreter*** muss ***die Anforderungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllen und*** die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1294
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist ***und*** eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu	(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist***. Wenn der bestellte Vertreter nicht*** eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht***, kann für die Kommunikation die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder***

fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	***der Einsatz künstlicher Intelligenz vorgesehen werden***. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

Or. en

Begründung

Es erscheint nicht praktikabel vorzuschlagen, dass die Mitgliedstaaten einen Spezialisten bestellen müssen, der zudem dieselbe Sprache spricht wie der Minderjährige. Damit haben die Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität, um diesen Dienst weiterhin erbringen zu können, jedoch mit Unterstützung eines Dolmetschers oder einer KI.

Änderungsantrag 1295
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls ***geschult*** ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und ***eine*** Sprache ***spricht***, die der Minderjährige versteht. Diese Person ***muss*** die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls ***benannt*** ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und ***in einer*** Sprache ***kommunizieren kann***, die der Minderjährige versteht. Diese Person ***kann*** die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde. ***Die Kommunikation kann unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 1296
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	(2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter ***unabhängig ist,*** in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1297
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter ***oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist,*** wird bestellt, um ***einen unbegleiteten Minderjährigen*** im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen ***und*** gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und	(2) Ein Vertreter wird bestellt, um ***ein unbegleitetes Kind*** im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen ***oder*** gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache

altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die ***der Minderjährige*** versteht. ***Diese Person muss*** die Person ***sein***, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

spricht, die ***das Kind*** versteht. ***Gegebenenfalls bemühen sich die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass der Vertreter*** die ***gleiche*** Person ***ist***, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1298
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter ***oder eine Person, die*** für den Schutz des Kindeswohls ***geschult ist,*** wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	(2) Ein Vertreter für den Schutz des Kindeswohls ***und des allgemeinen Wohlergehens*** wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1299
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Vertreter einer natürlichen Person für nicht mehr als zehn unbegleitete Minderjährige verantwortlich ist, um eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten. Das ordnungsgemäße Verhalten der Vertreter wird regelmäßig von den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden oder anderen benannten Stellen überwacht. Die Mitgliedstaaten legen klare, zugängliche sowie kindergerechte und geschlechtersensible Beschwerdeverfahren für unbegleitete Minderjährige in Bezug auf ihre Vertreter fest. Unbegleitete Minderjährige werden unverzüglich in geeigneter, sicherer und vertraulicher Weise darüber informiert, wie sie eine Beschwerde einreichen können. In Zusammenarbeit mit Kinderschutzexperten werden Leitlinien für die Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens ausgearbeitet und für Kinder in leicht verständlicher Form bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1300
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der ***Abschiebung*** eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem	(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person***, die vorläufig als sein Vertreter handelt,*** nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls ***nach Artikel 18***. Vor der

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***vergewissern sich*** die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie***, einem offiziellen Vormund oder*** einer geeigneten ***Aufnahmeeinrichtung*** im ***Rückkehrstaat*** übergeben wird.

Rückführung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***stellen*** die Behörden dieses Mitgliedstaats ***auf der Grundlage einer individuellen und dokumentierten Prüfung sicher, dass die Rückführung dem Kindeswohl dient und unter sicheren Bedingungen durchgeführt wird, und*** dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie ***mit einer schützenden familiären Bindung und dort, wo sich sein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält und wo das Kind sich ebenfalls rechtmäßig aufhalten wird, mit*** geeigneten ***Aufnahmeeinrichtungen*** im ***Herkunfts- oder Wohnsitzstaat, die die Standards der Richtlinie (EU) 2024/1346 erfüllt,*** übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1301
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unbegleitete*** Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. ***Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.***	(3) Der Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls.

Or. en

Änderungsantrag 1302
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige ***wird*** entweder direkt oder über den Vertreter ***oder die geschulte Person*** nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. ***Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.***	(3) ***Vor der Entscheidung der Rückkehrbehörden, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wird*** der unbegleitete Minderjährige entweder direkt oder über den Vertreter nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. ***Für unbegleitete Minderjährige kann eine Rückkehr nur für den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat in Betracht gezogen werden, in dem der Minderjährige eine schützende familiäre Bindung hat und in dem sich die Familienangehörigen rechtmäßig aufhalten. Der Mitgliedstaat bewertet, ob nachhaltige und angemessene Schutzfaktoren in Verbindung mit der familiären Bindung sowie geeignete Aufnahme- und Betreuungsregelungen vorhanden sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1303
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem	(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund ***oder*** einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.	Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund***,*** einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat ***oder in dem Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht,*** übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1304
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige wird ***entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2*** angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.	(3) Der unbegleitete Minderjährige wird angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1305
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die ***geschulte*** Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.	(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die ***benannte*** Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. ***Spätestens*** vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1306
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** unbegleitete ***Minderjährige*** wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten ***Minderjährigen*** aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass ***der Minderjährige*** einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.	(3) ***Das*** unbegleitete ***Kind*** wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten ***Kindes*** aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass ***das Kind*** einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1307
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zuständigen Stellen, mit Ausnahme der Behörden, die für die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung zuständig sind, leisten Minderjährigen unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Beistand. Die Aufnahme- und Betreuungsregelungen sollten auch die Aufnahme des Kindes bei der Ankunft, den sofortigen Zugang zu einer geeigneten Unterkunft, die Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse, den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie einen individuellen Plan für die nachhaltige Wiedereingliederung des Kindes umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1308
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bevor die Behörden dieses Mitgliedstaats eine Rückkehrentscheidung in Bezug auf einen unbegleiteten Minderjährigen erlassen, vergewissern sie sich, dass es keine rechtmäßig in der EU aufhältigen Familienangehörigen gibt, die das Kind in ihre Obhut nehmen könnten, und, wenn die Rückkehr im besten Interesse des Minderjährigen ist, dass er einem Familienangehörigen ersten oder zweiten

Grades oder einem offiziellen gesetzlichen Vormund im Rückkehrstaat übergeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1309
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Rückkehr dem Wohl unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Minderjähriger dient, wird, nach Möglichkeit gemeinsam mit den unbegleiteten Minderjährigen, ein individueller Plan für ihre dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung erarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 1310
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten stellen spezifische Unterstützung für die nachhaltige Wiedereingliederung von Kindern bereit und beobachten die Situation sowie den Prozess der Wiedereingliederung von Kindern und ihren Familien nach deren Rückkehr für einen Zeitraum von mindestens sechs und nach Möglichkeit bis zu zwölf Monaten.

Or. en

Änderungsantrag 1311
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III ***PFLICHTEN*** DES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN	III ***ZUSTÄNDIGKEITEN DES MITGLIEDSTAATS UND*** DES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Or. en

Änderungsantrag 1312
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Zusammenarbeit	Zusammenarbeit ***zwischen Drittstaatsangehörigen und Mitgliedstaaten***

Or. en

Änderungsantrag 1313
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Zusammenarbeit	Zusammenarbeit

Or. en

Änderungsantrag 1314

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung wahrzunehmen und zu erfüllen, unter anderem durch rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, rechtzeitigen und uneingeschränkten Zugang zu rechtlicher Beratung und sprachlicher Hilfe, die Gewährleistung angemessener und nichtdiskriminierender Fristen und sonstiger auferlegter Verpflichtungen und die Berücksichtigung individueller Umstände bei jeder getroffenen Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1315
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ***ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert*** die zuständigen Behörden ***unverzüglich*** über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke	(1) Der Drittstaatsangehörige ***kann*** die zuständigen Behörden über alle Änderungen seiner individuellen Situation ***informieren***, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.

des Artikels 5 relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 1316
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige ***informiert*** die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.	(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. ***Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten, das Risiko einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung proaktiv zu bewerten, informiert*** der Drittstaatsangehörige die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, ***einschließlich Änderungen,*** die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind. ***Jede dem Minderjährigen auferlegte Verpflichtung muss seinem Alter und seiner Reife Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1317
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. ***Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.***	(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1318
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, ***in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens*** mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten ***und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen***. ***Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.***	(1) Der Drittstaatsangehörige ***erfüllt seine Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, und*** ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten***, in denen er der Anwendung dieser Verordnung unterliegt***.

Or. en

Änderungsantrag 1319
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ***Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und*** der Verpflichtung ***nachzukommen,*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der ***Drittstaatsangehörige*** informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke ***des Artikels 5*** relevant sind.	(1) Der ***Rückkehrer kommt*** der Verpflichtung ***nach,*** das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der ***Rückkehrer*** informiert die zuständigen Behörden ***auch*** unverzüglich über alle Änderungen ihrer individuellen Situation, die für die Zwecke ***seiner Rückkehr*** relevant sind.

Or. en

Begründung

Diese Pflichten sind in den Absätzen 2 und 3 näher ausgeführt. Der erste Absatz hat keinen Mehrwert. Die Rückübernahme ist ein Bestandteil der Rückkehr. Artikel 5 ist die horizontale Grundrechteklausel.

Änderungsantrag 1320
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.	(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen***; andernfalls können Sanktionen gemäß Artikel 22 auferlegt werden***. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1321
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens ***mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden ***unverzüglich*** über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die ***für die Zwecke des Artikels 5*** relevant sind.	(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden ***umgehend*** über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 1322
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner	(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***uneingeschränkt*** zusammenzuarbeiten und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner

individuellen Situation***, die für die Zwecke des Artikels 5 relevant sind***.	individuellen Situation.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Drittstaatsangehörige	(2) Der Drittstaatsangehörige ***– unbeschadet der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen –***

Or. en

Änderungsantrag 1324
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Drittstaatsangehörige	(2) Der Drittstaatsangehörige ***– unbeschadet der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen –***

Or. en

Änderungsantrag 1325
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Drittstaatsangehörige***	(2) Der ***Rückkehrer arbeitet mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und***

Or. en

Änderungsantrag 1326
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat fliehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1327
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, ***verbleiben und*** darf nicht ***in einen anderen Mitgliedstaat*** fliehen;	a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, ***für die zuständigen Behörden verfügbar bleiben,*** darf nicht fliehen***, auch nicht in einen anderen Mitgliedstaat, und muss sich zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr wie von der zuständigen Behörde festgelegt einfinden***;

Or. en

Änderungsantrag 1328
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat fliehen;	a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat fliehen ***oder reisen***;

Or. en

Änderungsantrag 1329
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat ***fliehen***;	a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat ***reisen***;

Or. en

Änderungsantrag 1330
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der ***Drittstaatsangehörige*** ist, ***verbleiben*** und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat fliehen;	a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der ***Rückkehrer*** ist, ***verfügbar bleiben*** und darf nicht in einen anderen Mitgliedstaat fliehen;

Or. en

Änderungsantrag 1331
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) muss sich regelmäßig bei den zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht melden;

Or. en

Änderungsantrag 1332
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) darf nicht fliehen oder sich der Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren entziehen;

Or. en

Änderungsantrag 1333
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) muss für das Rückkehrverfahren gemäß Artikel 23 verfügbar bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 1334
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) darf nicht physisch die Durchführung der Rückführung behindern;

Or. en

Änderungsantrag 1335
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;	b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen Unterlagen***, einschließlich einschlägiger Reisedokumente,*** bereitstellen, in deren Besitz er ist***, oder bei der Erlangung***

solcher Dokumente zusammenarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1336
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden ***unverzüglich*** alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen ***oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten*** Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen***, in deren Besitz er ist***;	b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1337
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen ***und*** physischen Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;	b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen ***sowie alle*** physischen Unterlagen***, elektronischen Daten und Verbindungsdaten*** bereitstellen, in deren Besitz er ist;

Or. fr

Änderungsantrag 1338
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;	b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität***, der Staatsangehörigkeit und des Alters*** erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen ***oder digitalen*** Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;

Or. en

Änderungsantrag 1339
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss ***auf Verlangen der zuständigen Behörden*** unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität ***erforderlichen*** oder anderweitig im Rahmen des ***Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens*** relevanten Informationen und ***physischen*** Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;	b) muss unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität ***oder der Staatsangehörigkeit relevanten*** oder anderweitig im Rahmen des ***Rückkehrverfahrens*** relevanten Informationen und Unterlagen***, einschließlich Kopien und elektronischer Aufzeichnungen*** bereitstellen, in deren Besitz er ist ***oder für die vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie erlangen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 1340

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle ***für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten*** Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen***, in deren Besitz er ist;***	b) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich alle ***in seinem Besitz befindlichen und ihm verfügbaren*** Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen, ***die für die Feststellung oder Überprüfung der Identität oder anderweitig für das Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren erforderlich sind.***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterlagen muss eindeutig auf Unterlagen beschränkt sein, die für die Person tatsächlich verfügbar sind.

Änderungsantrag 1341
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss ***auf Verlangen der zuständigen Behörden unverzüglich*** alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;	b) muss alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität ***und der Staatsangehörigkeit*** erforderlichen oder anderweitig im Rahmen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens relevanten Informationen und physischen Unterlagen bereitstellen, in deren Besitz er ist;

Or. en

Änderungsantrag 1342

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) muss den zuständigen Behörden unverzüglich ein Identitäts- oder Reisedokument vorlegen oder bei der Erlangung eines Identitäts- oder Reisedokuments mit ihnen zusammenzuarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1343
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1344
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente	c) darf nicht solche Dokumente

vernichten oder anderweitig beseitigen, ***in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher*** oder schriftlicher Form ***bereitstellen*** oder sich ***auf sonstige Weise*** dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	vernichten oder anderweitig beseitigen, oder schriftlicher Form, oder sich dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Begründung

Der Rückkehrer sollte in Bezug auf das Rückkehrverfahren nicht betrügerisch handeln. Darin sollte die Verpflichtung bestehen.

Änderungsantrag 1345
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht ***solche*** Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	c) darf nicht Dokumente***, Informationen und Unterlagen, die in den Absätzen b und ba genannt sind,*** vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1346
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente	c) darf nicht solche Dokumente

vernichten oder anderweitig beseitigen, ***in betrügerischer Absicht*** Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	vernichten oder anderweitig beseitigen, Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen, ***die Behörden täuschen, relevante Informationen verschweigen*** oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1347
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, ***in betrügerischer Absicht*** Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen***, die Behörden täuschen, relevante Informationen zurückhalten*** oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1348
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in	c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in

mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen, ***gefälschte Dokumente vorlegen*** oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1349
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf nicht solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;	c) darf nicht ***absichtlich*** solche Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, in betrügerischer Absicht Aliasnamen verwenden, ***absichtlich*** andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem Rückkehrverfahren betrügerisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1350
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) muss sich erklären, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1351

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) muss sich erklären, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1352
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) muss ***sich erklären***, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;	d) muss ***eine plausible und schlüssige Erklärung vorlegen***, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;

Or. en

Änderungsantrag 1353
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) muss ***sich erklären***, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;	d) muss ***eine plausible Erklärung vorlegen***, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;

Or. en

Änderungsantrag 1354
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1355
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Rückkehrer sollte in der Regel in seinen Herkunftsstaat zurückgeführt werden. Es ist nicht klar, inwiefern es notwendig oder verhältnismäßig ist, einen Rückkehrer zu verpflichten, gegenüber den Rückkehrbehörden Angaben zu Transitstaaten zu machen.

Änderungsantrag 1356
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1357
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten***, Reiserouten oder andere Drittstaaten, mit denen er womöglich eine Verbindung hat,*** bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1358
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten ***und gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten*** bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1359
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	e) ***c)*** muss Informationen über die Transit-Drittstaaten***, einschließlich anderer Mitgliedstaaten,*** bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1360
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten bereitstellen;	e) muss Informationen über die Transit-Drittstaaten ***und Reiserouten*** bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1361
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) muss den zuständigen Behörden auf Verlangen die elektronischen Endgeräte, die sich in seinem Besitz befinden, sowie gegebenenfalls die entsprechenden Entschlüsselungsvereinbarungen zur Verfügung stellen, damit diese Behörden das Herkunfts- und Transitland ermitteln und generell alle erforderlichen Informationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Rückführungsverfahrens einholen können;

Or. fr

Änderungsantrag 1362
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	***entfällt***

[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1363
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	***entfällt***

[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung besteht bereits in der Eurodac-Verordnung und darüber hinaus in der Screening-Verordnung. Vom Drittstaatsangehörigen kann nicht erwartet werden, dass er dieselbe Verpflichtung dreimal erfüllt.

Änderungsantrag 1364
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	f) muss biometrische Daten ***gemäß nationalem Recht und Unionsrecht, einschließlich*** im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28]**,** bereitstellen;
[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).	[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1365
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	f) muss biometrische Daten ***gemäß nationalem Recht und Unionsrecht, einschließlich*** im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28]**,** bereitstellen;
[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).	[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1366
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	f) muss biometrische Daten ***im Einklang mit nationalem Recht und Unionsrecht*** im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitstellen;

[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1367
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

f) muss biometrische Daten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] bereitstellen;	f) muss biometrische Daten ***gemäß nationalem Recht, einschließlich*** im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates[28]**,** bereitstellen;
[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).	[28] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1368
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) muss die Reiseanforderungen der Beförderer und die Einreiseanforderungen der Behörden von

Drittstaaten, einschließlich der Gesundheitsanforderungen, erfüllen, wenn diese Anforderungen generell internationalen Reisenden auferlegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1369
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und ***gegebenenfalls*** einer E-Mail-Adresse;	g) muss ***gegebenenfalls*** genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und einer E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 1370
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und ***gegebenenfalls*** einer E-Mail-Adresse;	g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich ***gegebenenfalls*** des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und einer E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 1371
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und ***gegebenenfalls*** einer E-Mail-Adresse;	g) muss***, soweit verfügbar,*** genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und einer E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 1372
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und ***gegebenenfalls*** einer E-Mail-Adresse;	g) muss ***auf Anfrage*** genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und einer E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 1373
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) muss unverzüglich Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe g genannten Kontaktdaten bereitstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1374
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) muss ***unverzüglich*** Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe g genannten Kontaktdaten bereitstellen;	h) muss ***innerhalb von 48 Stunden*** Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe g genannten Kontaktdaten bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1375
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) muss Informationen zur Identifizierung von Social-Media-Konten, die er besitzt oder nutzt, bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1376
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	hb) muss auf Verlangen elektronische Geräte für die zuständigen Behörden verfügbar machen;

Or. en

Änderungsantrag 1377
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) muss im Einklang mit Artikel 23 während des gesamten Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung ist bereits in Buchstabe a erfasst.

Änderungsantrag 1378
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) muss ***im Einklang mit Artikel 23 während des gesamten Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere*** zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;	i) muss zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;

Or. en

Änderungsantrag 1379
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) muss ***im Einklang mit*** Artikel 23 während des gesamten ***Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen***;	i) muss ***jeder durch*** Artikel 23 ***Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1 auferlegten Maßnahme*** während des gesamten ***Rückkehrverfahrens nachkommen***;

Or. en

Änderungsantrag 1380
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) muss ***im Einklang mit Artikel 23*** während des gesamten Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;	i) muss während des gesamten Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;

Or. en

Änderungsantrag 1381
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Die Verpflichtungen, die dem Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel auferlegt werden, lassen die im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1382
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) muss für einen Mitgliedstaat bis zum Abschluss der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung in der Hafteinrichtung verfügbar sein;

Or. en

Änderungsantrag 1383
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenarbeiten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1384
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenarbeiten;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es kann nicht Aufgabe eines Drittstaatsangehörigen sein, Informationen bereitzustellen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Person in einen Drittstaat rückzuführen, zu dem sie keine Verbindung hat. Der Drittstaatsangehörige ist bereits gemäß Buchstabe b verpflichtet, die für die Rückkehr erforderlichen Informationen vorzulegen.

Änderungsantrag 1385
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenarbeiten;	j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen und ***im erforderlichen und verhältnismäßigen Maß mit diesen Behörden zusammenarbeiten, damit sichergestellt ist, dass die Zusammenarbeit mit diesen Behörden das Wohlergehen des Drittstaatsangehörigen nicht gefährdet***;

Or. en

Änderungsantrag 1386
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen ***und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenarbeiten***;	j) muss alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitstellen***, insoweit dies nicht seine Sicherheit oder die Sicherheit seiner Familienangehörigen gefährdet***;

Or. en

Änderungsantrag 1387
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich oder bei Schwierigkeiten per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1388
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss ***erforderlichenfalls*** persönlich oder ***bei Schwierigkeiten*** per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden ***und*** Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort ***erscheinen, wenn dies zur*** Feststellung seiner Staatsangehörigkeit ***erforderlich ist***;	k) muss persönlich oder per Videokonferenz***, wie von den zuständigen Behörden gefordert,*** vor den zuständigen nationalen Behörden ***oder*** Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort ***für den Zweck der Beschaffung von Reisedokumenten und der*** Feststellung seiner ***Identität oder*** Staatsangehörigkeit ***erscheinen***;

Or. en

Änderungsantrag 1389
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich oder ***bei Schwierigkeiten*** per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;	k) muss erforderlichenfalls persönlich oder ***auf Verlangen der zuständigen Behörden oder der Behörden des Drittstaats*** per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1390
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich oder ***bei Schwierigkeiten*** per	k) muss erforderlichenfalls persönlich oder per Videokonferenz vor den

Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden ***und Drittstaatsbehörden*** an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen***, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist***;	zuständigen nationalen Behörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen;

Or. en

Änderungsantrag 1391
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich ***oder bei Schwierigkeiten per Videokonferenz*** vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;	k) muss erforderlichenfalls persönlich vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1392
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich oder bei Schwierigkeiten per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und ***Drittstaatsbehörden*** an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;	k) muss erforderlichenfalls persönlich oder bei Schwierigkeiten per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;

Or. en

Begründung

Es kann nicht sein, dass die Behörden von Drittstaaten, denen der Rückkehrer möglicherweise Verfolgung vorgeworfen hat, das Recht haben, darauf zu bestehen, dass diese Person vor ihnen erscheint.

Änderungsantrag 1393
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) muss erforderlichenfalls persönlich oder ***bei Schwierigkeiten*** per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;	k) muss erforderlichenfalls persönlich oder per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort erscheinen, wenn dies zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1394
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) darf sich der Rückkehr oder Abschiebung nicht physisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1395
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) darf sich der Rückkehr nicht physisch widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1396
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung teilnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1397
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung teilnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1398

Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer ***Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung*** teilnehmen.	l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer ***Rückkehrberatung*** teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) muss weitere einschlägige zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr gemäß nationalem Recht einhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1400
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) muss weitere einschlägige zusätzliche Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht einhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1401
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	lb) Die Verpflichtungen, die dem Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel auferlegt werden, lassen die im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1402
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Verweigert ein Drittstaatsangehöriger die Bereitstellung biometrischer Daten gemäß Absatz 2 Buchstabe f, so können die Mitgliedstaaten diese biometrischen Daten durch verhältnismäßige und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Zwangsmaßnahmen erfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1403
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die vorliegende Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Anforderungen für die Zusammenarbeit von Drittstaatsangehörigen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1404
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Staatenlose dürfen nicht wegen des Fehlens von Unterlagen beeinträchtigt werden, die sie nach vernünftigem Ermessen nicht erlangen können.

Or. en

Änderungsantrag 1405
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Stellt ein Drittstaatsangehöriger keine biometrischen Daten gemäß Absatz 2 Buchstabe f bereit, so können die Mitgliedstaaten diese biometrischen Daten unter Verwendung von Zwangsmitteln aufzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1406
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen und physischen Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf	***entfällt***
a) seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, sein Geschlecht sowie seine Staatsangehörigkeit(en) oder die Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige staatenlos ist;	
b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates relevant ist;	
c) Art, Anzahl, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsland jedweder Identitäts- oder Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaates für relevant hält;	
d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für den Drittstaatsangehörigen;	
e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;	
f) ein Land oder Länder und einen Ort	

oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten und Reiseunterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 1407
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen und physischen Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf	***entfällt***
a) seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, sein Geschlecht sowie seine Staatsangehörigkeit(en) oder die Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige staatenlos ist;	
b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates relevant ist;	
c) Art, Anzahl, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsland jedweder Identitäts- oder Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaates für relevant hält;	
d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte	

Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für den Drittstaatsangehörigen;

e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;

f) ein Land oder Länder und einen Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten und Reiseunterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 1408
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen und physischen Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf	***entfällt***
a) seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, sein Geschlecht sowie seine Staatsangehörigkeit(en) oder die Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige staatenlos ist;	
b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates relevant ist;	
c) Art, Anzahl, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsland jedweder Identitäts- oder Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner	

Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaates für relevant hält;

d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für den Drittstaatsangehörigen;

e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;

f) ein Land oder Länder und einen Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten und Reiseunterlagen.

Or. en

Begründung

Es ist weder notwendig noch verhältnismäßig, einen Drittstaatsangehörigen aufzufordern, den zuständigen Behörden Daten zu den bisherigen Reisen außerhalb der EU vorzulegen. Die in Absatz 2 genannten Informationen reichen bereits aus, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Herkunftsstaat und/oder den Staat des früheren Aufenthalts zu treffen. Die Verpflichtung für den Rückkehrer, Unterlagen bereitzustellen, ist in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen. Da die von der Kommission in Absatz 3 vorgeschlagene Liste nicht erschöpfend ist, hat sie keinen Wert und sorgt nur für Verwirrung. Die Kommission fordert beispielsweise den Rückkehrer auf, Erklärungen in Bezug auf alle sechs Absätze abzugeben – dies ist einfach lächerlich, da die Rückkehrbehörden Erklärungen auf der Grundlage von Befragungen des Rückkehrers erstellen – und nicht umgekehrt, und in Absatz 2 Buchstabe b, auf den Absatz 3 verweist, geht es um Unterlagen.

Änderungsantrag 1409
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen und physischen Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen	(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen und physischen ***und elektronischen*** Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des

und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf	Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1410
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 ***Buchstabe*** b genannten Informationen und ***physischen*** Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf	(3) Die in Absatz 2 ***Buchstaben*** b ***und ba*** genannten Informationen und Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien davon umfassen insbesondere die Erklärungen des Drittstaatsangehörigen und alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1411
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen***, sofern dies für die*** Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates ***relevant ist***;	b) seine Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben des Drittstaatsangehörigen ***für die Zwecke der*** Durchführung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaates;

Or. en

Änderungsantrag 1412

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;	e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung***, Entscheidung über die Anordnung der Abschiebung oder Anordnung eines Einreiseverbots***;

Or. en

Änderungsantrag 1413
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;	e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung**,** ***Abschiebungsanordnung oder Anordnung eines Einreiseverbots***;

Or. en

Änderungsantrag 1414
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung;	e) eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung**,** ***Abschiebungsanordnung oder Anordnung eines Einreiseverbots***;

Or. en

Änderungsantrag 1415
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ein Land oder Länder und einen Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten und Reiseunterlagen.	f) ein Land oder Länder und einen Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reiserouten***, Transit*** und Reiseunterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige wahlweise unverzüglich Fotokopien oder elektronische Aufzeichnungen der Originale erhält. Im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente ***entweder*** bei der Ausreise ***oder bei der Ankunft im Drittstaat*** wieder aus.	(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige wahlweise unverzüglich Fotokopien oder elektronische Aufzeichnungen der Originale erhält. Im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente bei der Ausreise wieder aus.

Or. en

Änderungsantrag 1417

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die ***Vorbereitung der*** Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige ***wahlweise unverzüglich*** Fotokopien ***oder*** elektronische Aufzeichnungen der Originale erhält. Im ***Rahmen*** der Rückkehr ***nach Artikel 13*** händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.	(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige Fotokopien, elektronische Aufzeichnungen der Originale ***oder eine Bestätigung der Einbehaltung des Dokuments*** erhält. Im ***Falle*** der ***freiwilligen*** Rückkehr händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.

Or. en

Änderungsantrag 1418
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige ***wahlweise*** unverzüglich Fotokopien oder ***elektronische Aufzeichnungen der Originale*** erhält. Im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.	(4) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige unverzüglich Fotokopien oder ***einen anderen geeigneten Nachweis über die Einbehaltung des Dokuments*** erhält. Im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Beschließen*** die zuständigen Behörden, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so ***stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige wahlweise unverzüglich*** Fotokopien oder elektronische Aufzeichnungen der Originale erhält. Im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 ***händigen*** die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen ***solche Dokumente*** entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.	(4) ***Ist es für*** die zuständigen Behörden ***erforderlich***, ein für die Vorbereitung der Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 2 Buchstabe b einzubehalten, so ***tun sie das, indem sie*** Fotokopien oder elektronische Aufzeichnungen der Originale ***anfertigen***. ***Nur*** im Rahmen der Rückkehr nach Artikel 13 ***dürfen*** die zuständigen Behörden ***die Originaldokumente einbehalten und händigen diese Dokumente*** dem Drittstaatsangehörigen entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Drittstaatsangehörige ***akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden*** nach ***Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln***. Die Mitgliedstaaten legen ***entweder*** im nationalen Recht ***die Methode der Mitteilung und*** den Zeitpunkt fest, zu	(5) Der Drittstaatsangehörige ***ist über jedes Kommunikationsmittel, wie vom Mitgliedstaat*** nach ***nationalem Recht festgelegt, erreichbar***. Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder

dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Drittstaatsangehörige ***akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden*** nach ***Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln***. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	(5) Der Drittstaatsangehörige ***ist über jedes Kommunikationsmittel, wie vom Mitgliedstaat*** nach ***nationalem Recht festgelegt, erreichbar***. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von ***den Mitgliedstaaten oder*** der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1422
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Der Drittstaatsangehörige akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden ***per Telefon, E-Mail oder Post*** unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden ***nach Absatz 2 Buchstaben g und h*** mitgeteilt hat, übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	(5) Der Drittstaatsangehörige akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden mitgeteilt hat, übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Drittstaatsangehörige ***akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln. Die Mitgliedstaaten*** legen ***entweder*** im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt***, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.***	(5) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Methode der Mitteilung für Analphabeten oder Menschen ohne digitale Kompetenzen angemessen, zugänglich und verständlich ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass solche Mitteilungen in einer Sprache, die*** der Drittstaatsangehörige ***versteht und in einer für Personen mit begrenzten Lese- und Schreibkompetenzen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten zugänglichen Form erfolgen, und*** legen im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt***.***

Or. en

Änderungsantrag 1424
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Drittstaatsangehörige akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	(5) Der Drittstaatsangehörige akzeptiert ***innerhalb angemessener Fristen*** jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1425
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Der Drittstaatsangehörige akzeptiert jede Mitteilung, die ihm die zuständigen Behörden per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat, übermitteln.*** Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu	(5) Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden. ***Die zuständigen Behörden unterrichten den Rückkehrer in***

dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	***einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über die Methode der Mitteilung, die im Zusammenhang mit dem Rückkehrverfahren verwendet wird.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht Aufgabe der Drittstaatsangehörigen festzulegen, wie ein Mitgliedstaat die Mitteilung von Entscheidungen an sie regelt. Von Drittstaatsangehörigen kann nicht verlangt werden, eine Methode der Mitteilung zu akzeptieren, die ihnen nicht erläutert wurde.

Änderungsantrag 1426
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Drittstaatsangehörige ***akzeptiert jede*** Mitteilung***, die ihm die zuständigen Behörden*** per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat***, übermitteln***. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die ***Methode*** der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.	(5) Der Drittstaatsangehörige ***gibt seine bevorzugte Methode der*** Mitteilung ***an, ob*** per Telefon, E-Mail oder Post unter Verwendung der neuesten Kontaktangaben, die er den zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben g und h mitgeteilt hat. Die Mitgliedstaaten legen entweder im nationalen Recht die ***Methoden*** der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1428
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien	***entfällt***

und Rechtsbehelfen.

Or. en

Änderungsantrag 1429
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich ***und hinreichend begründet*** ist. ***Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.***	(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1430
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann*** ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr-	(6) Ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe ***und seine elektronischen Geräte können*** durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder

oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich ***und hinreichend begründet*** ist***. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen***.	Rückübernahmeverfahrens***, aus Sicherheitsgründen oder aus einem anderen berechtigten Grund*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen ***kann*** ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.	(6) ***Wenn nicht eine entsprechende Durchsuchung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfolgt ist, kann*** unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den ***im Unionsrecht und*** im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.

Or. en

Begründung

Der Drittstaatsangehörige sollte nicht zweimal durchsucht werden. Es obliegt bereits den Mitgliedstaaten, die Rückkehrentscheidung zusammen mit einer ablehnenden Asylentscheidung zu erlassen.

Änderungsantrag 1432
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann*** ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.	(6) Ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe***, einschließlich elektronischer Geräte, können*** durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens***, für Sicherheitszwecke oder für die Zwecke gerichtlicher Ermittlungen*** erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung ***kann ohne Zustimmung des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden und*** erfolgt unter Achtung der Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.

Or. en

Änderungsantrag 1433
Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.	(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen. ***Jede Durchsuchung muss verhältnismäßig und für die Zwecke des Rückführungsverfahrens hinreichend begründet sein.***

Or. en

Änderungsantrag 1434
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger oder seine persönliche Habe durchsucht werden,*** sofern dies ***für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens*** erforderlich und hinreichend begründet ist***.*** ***Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.***	(6) ***Unbeschadet von Ermittlungsmaßnahmen aus anderen Gründen im Einklang mit dem nationalem Recht können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, sofern dies erforderlich***, verhältnismäßig*** und ***für die Zwecke der Vorbereitung oder Sicherstellung einer wirksamen Rückkehr*** hinreichend begründet ist***:***

Or. en

Änderungsantrag 1435
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger ***oder*** seine persönliche Habe durchsucht ***werden***, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.	(6) Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen kann ein Drittstaatsangehöriger ***einer Durchsuchung unterzogen werden, bei der*** seine ***gesamte*** persönliche Habe***, einschließlich seiner digitalen Geräte*** durchsucht ***wird***, sofern dies für die Zwecke des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich und hinreichend begründet ist. Jede Durchsuchung des Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung erfolgt unter Achtung die Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit, und unterliegt den im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.

Or. fr

Änderungsantrag 1436
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) den Drittstaatsangehörigen und seinen Aufenthaltsort oder andere einschlägige Räumlichkeiten durchsuchen;

Or. en

Änderungsantrag 1437
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) persönliche Gegenstände, elektronische Geräte und andere relevante Gegenstände durchsuchen und beschlagnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1438
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) andere Ermittlungsmaßnahmen anordnen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1439
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 6 Buchstaben a bis c können ohne Zustimmung des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1440
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, die nach Absatz 6 Buchstaben a bis c angeordnet werden, erfolgt unter Achtung der Grundrechte und unterliegt den im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die zuständigen Behörden können die elektronischen Geräte eines Drittstaatsangehörigen durchsuchen, um Informationen zur Feststellung seiner Identität oder seiner Reisedaten zu erlangen, unter anderem indem sie alle auf dem Gerät gespeicherten Daten wie private Kommunikation, Fotos und die zugehörigen Metadaten untersuchen.
	Der Drittstaatsangehörige erleichtert die Durchsuchung seiner elektronischen Geräte, unter anderem durch die Angabe der Zugangscodes oder Passwörtern, die zum Entsperren des Geräts erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die zuständigen Behörden können die in Absatz 6a genannten elektronischen Geräte so lange einbehalten, wie dies erforderlich ist, um das Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren durchzuführen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt der Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1443
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Wird ein elektronisches Gerät gemäß Absatz 6a einbehalten und ist es das einzige Gerät, das es dem Drittstaatsangehörigen ermöglicht, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren, so unternehmen die zuständigen Behörden alle zumutbaren Anstrengungen, um eine kriminaltechnische Sicherung des Geräts zu erlangen und es dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich zurückzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Die zuständigen Behörden können Drittstaatsangehörige oder ihren Aufenthaltsort durchsuchen, sofern dies für die Zwecke der Rückkehr und Abschiebung des Drittstaatsangehörigen erforderlich und hinreichend begründet ist.

Or. en

Änderungsantrag 1445
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6e) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht andere Ermittlungsmaßnahmen vorsehen, sofern dies für die Zwecke des Abschiebungs- oder Rückübernahmeverfahrens erforderlich, verhältnismäßig und hinreichend begründet ist.

Or. en

Änderungsantrag 1446
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6f) Für die Zwecke der Überprüfung der Informationen, die der Drittstaatsangehörige im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen bereitgestellt hat, können die zuständigen Behörden öffentlich zugängliche Quellen, einschließlich sozialer Medien, konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Folgen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit	
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:	
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken;	
2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen	

Rückkehr nach Artikel 13 oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;

3. Beschlagnahme von Identitäts- oder Reisedokumenten unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält;

4. Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis nach nationalem Recht;

5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots nach Artikel 10 Absatz 7;

6. Geldstrafen.

Or. en

Änderungsantrag 1448
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Folgen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit	
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:	
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine	

Grundbedürfnisse zu decken;

2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Artikel 13 oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;

3. Beschlagnahme von Identitäts- oder Reisedokumenten unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält;

4. Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis nach nationalem Recht;

5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots nach Artikel 10 Absatz 7;

6. Geldstrafen.

Or. en

Änderungsantrag 1449
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit	Folgen ***und Sanktionen*** bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit

Or. fr

Änderungsantrag 1450
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21	Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21

Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit*** vor***, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können***:	Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten ***folgende Möglichkeiten*** vor:

Or. en

Änderungsantrag 1451
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 ***Buchstaben a bis k*** festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit*** vor***, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:***	Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten ***eine Inhaftnahme nach Artikel 29 und eine Abschiebung nach Artikel 12*** vor***.***

Or. en

Änderungsantrag 1452
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der ***in*** Artikel 21 Absatz ***2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen*** die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende***	Bei Nichteinhaltung der ***Verpflichtungen nach*** Artikel 21 Absatz 1 ***und der Anforderungen nach Artikel 21 Absatz 2 verhängen*** die Mitgliedstaaten ***gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der Maßnahmen nach***

Maßnahmen ***gegen den Drittstaatsangehörigen zu*** verhängen***, die Folgendes umfassen können:***	***Artikel 23 Absatz 1 und können eine oder mehrere der folgenden*** Maßnahmen***, die wirksam und verhältnismäßig sein müssen,*** verhängen:

Or. en

Änderungsantrag 1453
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 ***Absatz 2 Buchstaben a bis k*** festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, ***nach einer Einzelfallprüfung*** wirksame***, verhältnismäßige*** und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:	***(1)*** Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, wirksame und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1454
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die	Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 ***Absatz 1 und*** Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen ***oder Sanktionen*** gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die

Folgendes umfassen können:	Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1455
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung ***wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen*** gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:	Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k festgelegten Verpflichtungen sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach einer Einzelfallprüfung ***verwaltungsrechtliche Sanktionen*** gegen den Drittstaatsangehörigen zu verhängen, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich ganz klar um Sanktionen, die gegen die Rückkehrer verhängt werden. Wir sollten sie als solche bezeichnen. Wenn wir keine Rechtsgrundlage haben, um Sanktionen zu verhängen, sollten sie nicht aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1456
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden, es	***entfällt***

sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken;

Or. en

Begründung

Die Streichung von Leistungen sollte nicht mit einem Rückkehrverfahren als solchem zusammenhängen. Dies wäre diskriminierend, da Staatsangehörige, die Leistungen erhalten, nicht in das gleiche Verfahren mit den gleichen Verpflichtungen einbezogen werden.

Änderungsantrag 1457
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1458
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen***, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden, es***	1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen***, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist***;

sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken;

Or. en

Änderungsantrag 1459
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Verweigerung ***oder Kürzung*** bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem ***betreffenden*** Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden***, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken***;	1. Verweigerung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1460
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden***, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken***;	(1) Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 1461
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden***, es sei denn, dies würde dazu führen, dass der Betroffene nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken***;	1. Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach dem Recht der Mitgliedstaaten gewährt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1462
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Artikel 13 oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1463
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Artikel 13 ***oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3***;	2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Artikel 13;

Or. en

Änderungsantrag 1464
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der ***freiwilligen*** Rückkehr nach Artikel 13 oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;	2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der ***akzeptierten*** Rückkehr nach Artikel 13 oder eingeschränkte Unterstützung bei Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 1465
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ***nach Artikel 13 oder eingeschränkte*** Unterstützung bei Rückkehr- und	2. Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr***, einschließlich Verweigerung oder Einschränkung der*** Unterstützung bei Rückkehr- und

Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;	Wiedereingliederungsprogrammen nach Artikel 46 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 1466
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beschlagnahme von Identitäts- oder Reisedokumenten unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Behörden der Mitgliedstaaten erhalten diese Dokumente bereits gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b.

Änderungsantrag 1467
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beschlagnahme von Identitäts- oder Reisedokumenten unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1468
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beschlagnahme von Identitäts- oder Reisedokumenten unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bei Nichteinhaltung ist die Fluchtgefahr hoch, was sich auch auf die anderen Mitgliedstaaten auswirkt. Es ist daher gerechtfertigt, dass die Beschlagnahme von Dokumenten gemäß Absatz 2 verpflichtend wird.

Änderungsantrag 1469
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis nach nationalem Recht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1470
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots nach Artikel 10 Absatz 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1471
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots ***nach*** Artikel 10 Absatz *7*;	5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbot ***bis zur in*** Artikel 10 Absatz ***6 genannten Höchstdauer***;

Or. en

Änderungsantrag 1472
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Verlängerung*** der Geltungsdauer ***eines*** Einreiseverbots nach Artikel 10 Absatz 7;	5. ***Verdopplung*** der Geltungsdauer ***des*** Einreiseverbots nach Artikel 10 Absatz 7;

Or. en

Änderungsantrag 1473
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Geldstrafen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Geldstrafen sind nicht verhältnismäßig für Rückkehrer, die zum größten Teil keine Form von Einkommen haben und aus den Mitgliedstaaten ausreisen müssen.

Änderungsantrag 1474
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Geldstrafen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1475
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Geldstrafen.	6. ***strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsstrafen, und*** Geldstrafen***, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1476
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

6a. Mittel zur Aufzeichnung biometrischer Daten, einschließlich Fingerabdrücken, die die Anwendung von Zwang umfassen könnten, wenn ein Drittstaatsangehöriger keine biometrischen Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f bereitstellt;

Or. en

Änderungsantrag 1477
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. jede andere nach nationalem Recht vorgesehene Maßnahme, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, mit der die Einhaltung der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verlassen, sichergestellt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 1478
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Rückkehrer, gegen die solche verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden, haben gemäß Artikel 26 das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Sanktionen;

Or. en

Begründung

Der Rückkehrer hat das gleiche Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Verhängung solcher Sanktionen, das auch jeder Unionsbürger hätte.

Änderungsantrag 1479
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Inhaftnahme gemäß Artikel 29 oder Alternativen zur Inhaftnahme gemäß Artikel 31;

Or. en

Änderungsantrag 1480
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Maßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a und c;

Or. en

Änderungsantrag 1481
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle der Flucht in einen anderen Mitgliedstaat wird die gegen den

betreffenden Drittstaatsangehörigen ergangene Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 9 anerkannt und vollstreckt, wobei sie nur vor der zuständigen Behörde des Entscheidungsmitgliedstaat angefochten werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1482
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. andere Maßnahmen oder Folgen als die oben genannten, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1483
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. strafrechtliche Sanktionen im Einklang mit dem nationalen Recht;

Or. en

Änderungsantrag 1484
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. Inhaftnahme im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e;

Or. en

Änderungsantrag 1485
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Nichteinhaltung der in Artikel 21 Absätze 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen hat die Aussetzung oder die Rücknahme des Aufschubs der Abschiebung im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 1486
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Nichteinhaltung der in Artikel 21 festgelegten Verpflichtungen beschlagnahmen die Mitgliedstaaten Identitäts- oder Reisedokumente und stellen dem Drittstaatsangehörigen eine Kopie dieser Dokumente zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Drittstaatsangehöriger seinen Verpflichtungen nach Artikel 21 nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 1488
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht andere abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen vorsehen, wenn dies für die Zwecke der Rückkehr oder Abschiebung erforderlich, verhältnismäßig und hinreichend gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass kein Rechtsbehelf gegen die gegen den Drittstaatsangehörigen gemäß den Absätzen 1 oder 3 verhängten Maßnahmen eingelegt werden kann oder dass ein solcher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet der im Einklang mit diesem Artikel verhängten zivil- oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Strafrecht auch vorsehen, dass eine mangelnde Zusammenarbeit eine Straftat darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren	***Beschränkungen zur Förderung eines wirksamen Rückkehrverfahrens***

Or. en

Änderungsantrag 1492
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine ***rasche, effiziente und*** wirksame Rückkehr zu gewährleisten, ***unterliegen*** Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	(1) ***Nur wenn dies erforderlich ist,*** um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten, ***können*** Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen ***unterliegen, bei denen die Umstände der Person, einschließlich Familie, Arbeit, Bildung oder anderer Verpflichtungen berücksichtigt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 1493
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine ***rasche, effiziente und wirksame*** Rückkehr zu gewährleisten, ***unterliegen*** Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	(1) Um eine Rückkehr ***unter Vermeidung einer Inhaftnahme*** zu gewährleisten, können Drittstaatsangehörige ***nur dann, wenn dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist,*** für die Dauer des Rückkehrverfahrens ***nach einer Einzelfallprüfung ihrer Situation*** einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen ***unterliegen***:

Or. en

Änderungsantrag 1494
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, unterliegen Drittstaatsangehörige ***für die Dauer des Rückkehrverfahrens*** einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	(1) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, ***die Fluchtgefahr zu mindern oder die Einhaltung der Ausreisepflicht zu verbessern oder die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit zu schützen,*** unterliegen Drittstaatsangehörige einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 1495
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um eine rasche, effiziente und wirksame*** Rückkehr ***zu gewährleisten, unterliegen Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren*** der folgenden Maßnahmen:	(1) ***Für die Zwecke der Gewährleistung einer wirksamen*** Rückkehr ***oder um weitere Anreize für die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausreise und Zusammenarbeit zu schaffen, können die Mitgliedstaaten gegen den Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere*** der folgenden Maßnahmen ***verhängen***:

Or. en

Änderungsantrag 1496
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, unterliegen Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	(1) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten ***und die Fluchtgefahr zu verhindern***, unterliegen Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 1497
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine ***rasche,*** effiziente ***und*** wirksame Rückkehr zu gewährleisten, ***unterliegen Drittstaatsangehörige*** für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	(1) Um eine effiziente***,*** wirksame ***und dauerhafte*** Rückkehr zu gewährleisten, ***können Rückkehrer auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und*** für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen ***unterliegen***:

Or. en

Begründung

Da diese Maßnahmen die Rechte von Rückkehrern einschränken, müssen sie auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gerechtfertigt sein. Absatz 2 enthält bereits Beispiele für Fälle, in denen dies möglicherweise nicht möglich ist.

Änderungsantrag 1498
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Zuweisung zu einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1499
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zuweisung zu einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können;	a) Zuweisung zu einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können; ***dieses geografische Gebiet muss ausreichend groß sein, der Zugang zu den erforderlichen öffentlichen Infrastrukturen muss möglich sein, und die unveräußerliche Privatsphäre der Antragsteller im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1346 darf nicht beeinträchtigt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 1500
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Zuweisung zu*** einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können;	a) ***die Verpflichtung, in*** einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ***zu verbleiben***, in dem sie sich frei bewegen können;

Or. en

Änderungsantrag 1501
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Inhaftnahme an einem dafür vorgesehenen Ort;

Or. fr

Änderungsantrag 1502
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Aufenthaltsort*** an einer bestimmten Anschrift;	b) ***die Verpflichtung, sich*** an einer bestimmten Anschrift ***oder einem von den zuständigen Behörden benannten Ort aufzuhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 1503
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift;	b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift***, erforderlichenfalls unter elektronischer Überwachung***;

Or. fr

Änderungsantrag 1504
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift;	b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift ***oder einem benannten Ort***;

Or. en

Änderungsantrag 1505
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift;	b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift***, sofern verfügbar***;

Or. en

Änderungsantrag 1506
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Zeitabständen.	c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Zeitabständen ***unter Berücksichtigung der Umstände der Person, einschließlich Arbeit, Bildung oder anderer begründeter Verpflichtungen***.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu ***einem*** bestimmten ***Zeitpunkt oder in angemessenen Zeitabständen.***	c) ***Verpflichtung zur*** Meldung bei den zuständigen Behörden zu ***bestimmten Zeitpunkten oder auf andere Weise wie im nationalen Recht festgelegt;***

Or. en

Änderungsantrag 1508
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Meldung bei den zuständigen Behörden ***zu einem bestimmten Zeitpunkt oder*** in ***angemessenen*** Zeitabständen.	c) ***persönliche*** Meldung bei den zuständigen Behörden in ***regelmäßigen*** Zeitabständen ***im Einklang mit nationalem Recht***.

Or. en

Änderungsantrag 1509
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in ***angemessenen*** Zeitabständen.	c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in ***regelmäßigen*** Zeitabständen.

Or. fr

Änderungsantrag 1510
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Meldung bei den zuständigen Behörden ***zu einem bestimmten Zeitpunkt oder*** in angemessenen Zeitabständen.	c) Meldung bei den zuständigen Behörden in angemessenen Zeitabständen.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) anderen als den unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) anderen als den unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Aufenthaltsnahme in einem internen Rückkehrzentrum.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit ***er*** mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ***ist***.	(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit ***solche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sind, soweit sie*** mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ***sind, soweit sie nicht unverhältnismäßig die Rechte von Drittstaatsangehörigen aus dieser Verordnung beeinträchtigen und soweit sie die Fähigkeit des Drittstaatsangehörigen, sich aktiv am Rückkehrverfahren zu beteiligen, nicht übermäßig einschränken***.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit er mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ist.	(2) Absatz 1 findet nur ***im Anschluss an eine Analyse der individuellen Umstände der Person, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Einzelfall und in einer nichtdiskriminierenden und nichtautomatisierten Weise Anwendung. Im Falle schutzbedürftiger Personen findet er nur*** Anwendung, soweit er mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 1516
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 ***findet*** nur Anwendung, soweit ***er*** mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ***ist***.	(2) ***Alle Maßnahmen im Rahmen von*** Absatz 1 ***finden*** nur Anwendung, soweit ***sie*** mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1517
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können auch gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden,

die aufgrund ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nicht abgeschoben werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,	(3) Auf ***hinreichend begründeten*** Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen, ***das geografische Gebiet vorübergehend aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen***

Or. en

Änderungsantrag 1519
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,	(3) ***Wenn ein Rückkehrer einer oder mehreren der in Absatz 1 genannten Maßnahmen unterliegt und*** auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,

Or. en

Änderungsantrag 1520
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,	(3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen, ***vorübergehend eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht einzuhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 1521
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag können die ***zuständigen*** Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,	(3) Auf Antrag ***und in hinreichend begründeten Fällen*** können die ***nationalen*** Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,

Or. fr

Änderungsantrag 1522
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Antrag ***können*** die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die	(3) Auf Antrag ***erteilen*** die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die

Genehmigung ***erteilen***,	Genehmigung,

Or. en

Änderungsantrag 1523
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das geografische Gebiet vorübergehend aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1524
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das geografische Gebiet vorübergehend aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1525
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das geografische Gebiet ***vorübergehend*** aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen;	a) das ***benannte*** geografische Gebiet aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen;

Or. en

Änderungsantrag 1526
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich vorübergehend außerhalb des nach Absatz 1 Buchstabe b benannten Ortes aufzuhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1527
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich vorübergehend außerhalb des nach Absatz 1 Buchstabe b benannten Ortes aufzuhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1528
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich ***vorübergehend*** außerhalb des nach Absatz 1 Buchstabe b benannten Ortes aufzuhalten;	b) sich außerhalb des nach Absatz 1 Buchstabe b benannten Ortes aufzuhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1529
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich vorübergehend nicht an die Meldepflicht zu halten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1530
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich vorübergehend nicht an die Meldepflicht zu halten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1531
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich vorübergehend nicht an die Meldepflicht zu halten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1532
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sich ***vorübergehend*** nicht an die Meldepflicht zu halten.	c) sich nicht an die Meldepflicht zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1533
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Entscheidungen über ***Genehmigungen*** nach Absatz 3 ***Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen***.	(4) Entscheidungen über ***die Genehmigung*** nach Absatz 3 ***werden dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt***.

Or. en

Änderungsantrag 1534
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Entscheidungen über Genehmigungen*** nach Absatz 3 ***Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen***.	(4) ***Der Drittstaatsangehörige wird darüber unterrichtet, ob die Genehmigung*** nach Absatz 3 ***erteilt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1535
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen ***und im Falle einer Ablehnung zu begründen***.	(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1536
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.	(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung ***schriftlich*** zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 ***Buchstabe a*** sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.	(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, ***bei denen*** seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.	(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung ***gemäß Absatz 3*** einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, ***wenn er durch die Nichtwahrnehmung dieser Termine gegen seine Verpflichtung aus Absatz 1 verstoßen würde und wenn*** seine Anwesenheit erforderlich ist. Der

Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine ***im Voraus*** zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, ***bei denen*** seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.	(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung ***gemäß Absatz 3*** einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, ***wenn er durch die Nichtwahrnehmung dieser Termine gegen seine Verpflichtungen aus Absatz 1 verstoßen würde und wenn*** seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine ***im Voraus*** zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. ***Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.***	(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1541
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. ***Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.***	(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Es ist nicht verhältnismäßig, den Rückkehrer zum Beauftragten des Staates zu machen. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen in Bezug auf die Verpflichtungen, die sie dem Rückkehrer auferlegen, miteinander kommunizieren.

Änderungsantrag 1542
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.	(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben ***a,*** b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 1543
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 ***Buchstaben b und c*** werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.	(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

Or. en

Begründung

Wenn eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen dem Rückkehrer nicht schriftlich mitgeteilt wird, kann nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass der Rückkehrer die Maßnahme einhält.

Änderungsantrag 1544
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen***,*** müssen ***verhältnismäßig sein und*** den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.	(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen ***und*** müssen den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 1545
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 1 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich Inhaftnahme gemäß Artikel 29, unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die vorliegende Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen im nationalen Recht zu erlassen, die der Drittstaatsangehörige zu befolgen hat.

Or. en

Änderungsantrag 1547
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -24 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -24
	Recht auf Anhörung
	Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die einem Rückkehrverfahren

	unterliegen, das Recht auf Anhörung, einschließlich zu den Modalitäten ihrer Rückkehr.

Or. en

Änderungsantrag 1548
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die dem Rückkehrverfahren unterliegen, werden ***unverzüglich*** über Folgendes informiert:	(1) Drittstaatsangehörige, die dem Rückkehrverfahren unterliegen, werden ***spätestens bei Erlass der Rückkehrentscheidung*** über Folgendes informiert:

Or. en

Änderungsantrag 1549
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Drittstaatsangehörige, die dem Rückkehrverfahren unterliegen,*** werden ***unverzüglich*** über Folgendes informiert:	(1) ***Rückkehrer*** werden ***so bald wie möglich*** über Folgendes informiert:

Or. en

Änderungsantrag 1550
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die dem Rückkehrverfahren unterliegen, werden ***unverzüglich*** über Folgendes informiert:	(1) Drittstaatsangehörige, die dem Rückkehrverfahren unterliegen, werden über Folgendes informiert:

Or. en

Änderungsantrag 1551
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ***dem Rückkehrverfahren unterliegen***, ***werden unverzüglich*** über Folgendes informiert:	(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** Drittstaatsangehörige, die ***zur Rückkehr verpflichtet sind***, über Folgendes informiert ***werden***:

Or. en

Änderungsantrag 1552
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1553
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck***, Dauer und Schritte*** des ***Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe***;	a) Zweck des ***Verfahrens***;

Or. en

Änderungsantrag 1554
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens ***sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe***;	a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1555
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens ***sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe***;	a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1556
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie ***die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe***;	a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie ***die Fristen, die die zuständigen Behörden beachten müssen, einschließlich in Bezug auf die Inhaftnahme***;

Or. en

Änderungsantrag 1557
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe ***und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe***;	a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe;

Or. en

Änderungsantrag 1558
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe;

Or. en

Änderungsantrag 1559
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens ***nach den Artikeln 21 und 23, die*** Folgen der Nichteinhaltung ***nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat*** nach ***Artikel 9 erlassenen*** Rückkehrentscheidung;	b) die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens ***einschließlich der*** Folgen der Nichteinhaltung ***einer Rückkehrverpflichtung*** nach ***einer*** Rückkehrentscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 1560
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Rechte und*** Pflichten ***von Drittstaatsangehörigen*** während des Rückkehrverfahrens nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;	b) die Pflichten ***für Rückkehrer*** während des Rückkehrverfahrens nach den Artikeln 21 und 23, die ***möglichen*** Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und ***mögliche*** Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 1561
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Rechte und*** Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;	b) die Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 1562
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Rechte und*** Pflichten von Drittstaatsangehörigen ***während des Rückkehrverfahrens*** nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;	b) die Pflichten von Drittstaatsangehörigen nach den Artikeln 21 und 23, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22 ***und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e***, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 1563
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung und die Möglichkeit, Daten zu korrigieren;

Or. en

Änderungsantrag 1564
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung und -programme nach Artikel 46;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1565
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Rückkehr- und***	c) ***Rückkehrberatung*** und -

Wiedereingliederungsberatung und -programme nach Artikel 46;	programme nach Artikel 46;

Or. en

Änderungsantrag 1566
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25**.**	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25***, das Recht auf Beantragung einer Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots nach Artikel 11 sowie das Recht auf Beantragung einer Aufschiebung nach Artikel 14;***

Or. en

Änderungsantrag 1567
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens ***gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25***.	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1568
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens ***gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25***.	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1569
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht***, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25***.	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 1570
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht***, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25***.	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 1571
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, ***insbesondere das Recht*** auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25.	d) ihre Verfahrensrechte und -pflichten während des gesamten Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, ***einschließlich des Rechts*** auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25.

Or. en

Änderungsantrag 1572
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Tatsache, dass ihre Rückkehr über eine von der EU betriebene Einrichtung außerhalb der Union erfolgen wird, unter Angabe ihrer Verfahrensrechte während des Rückkehrverfahrens aus und in solche

Einrichtungen sowie ihres Aufenthalts in solchen Einrichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a.

Or. en

Änderungsantrag 1573
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die der betroffenen Person durch das geltende Datenschutzrecht der Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725, gewährten Rechte.

Or. en

Änderungsantrag 1574
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die ihnen als der betroffenen Person durch das geltende Datenschutzrecht der Union gewährten Rechte.

Or. en

Begründung

Wie vom EDSB empfohlen.

Änderungsantrag 1575

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden ***unverzüglich*** in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt***. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.***	(2) Die Informationen werden in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1576
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht,	(2) ***(2)*** Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht,

erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen ***werden*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei ***Minderjährigen*** werden die Informationen in ***kindgerechter und*** altersgerechter Weise ***unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2*** bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.***	erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen ***können*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt ***werden***. Bei ***unbegleiteten Kindern*** werden die Informationen in altersgerechter Weise bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1577
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden ***unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und*** in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***angenommen*** werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese*** Informationen ***werden*** über Standardinformationsblätter ***in Papierform*** oder in ***elektronischer Form*** bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in ***kindgerechter und*** altersgerechter Weise unter Einbeziehung des ***Trägers der elterlichen Verantwortung oder des*** Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der***	(2) Die Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***vermutet*** werden kann, dass er sie versteht***. Die*** Informationen ***können*** über Standardinformationsblätter ***auf Papier*** oder in ***elektronischem Format*** bereitgestellt ***werden, und erforderlichenfalls mündlich, unter Verwendung von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten***. Bei ***unbegleiteten*** Minderjährigen werden die Informationen in altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Vertreters ***oder der zur Unterstützung des Minderjährigen benannten Person*** im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt.

Informationen zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 1578
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden ***unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und*** in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***angenommen*** werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese*** Informationen ***werden*** über Standardinformationsblätter ***in Papierform*** oder in ***elektronischer Form*** bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in ***kindgerechter und*** altersgerechter Weise unter Einbeziehung des ***Trägers der elterlichen Verantwortung oder des*** Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.***	(2) Die Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***vermutet*** werden kann, dass er sie versteht***. Die*** Informationen ***können*** über Standardinformationsblätter ***auf Papier*** oder in ***elektronischem Format*** bereitgestellt ***werden, und erforderlichenfalls mündlich, unter Verwendung von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten***. Bei ***unbegleiteten*** Minderjährigen werden die Informationen in altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Vertreters ***oder der zur Unterstützung des Minderjährigen benannten Person*** im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1579
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht***, ***erforderlichenfalls*** auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige ***erhält Gelegenheit, den Erhalt der*** Informationen ***zu bestätigen***.	(2) Die Informationen werden unverzüglich ***und spätestens bei Erlass der Rückkehrentscheidung*** in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht, ***auf Antrag*** auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden ***mündlich durch geschultes Personal und*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** der Drittstaatsangehörige ***maßgeschneiderte*** Informationen ***erhält, die es der Person ermöglichen, über die Rechte und Pflichten im Verfahren gut informiert zu sein***.

Or. en

Änderungsantrag 1580
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***angenommen*** werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese*** Informationen ***werden*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in ***elektronischer Form*** bereitgestellt.	(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise ***vermutet*** werden kann, dass er sie versteht. ***Die*** Informationen ***können*** über Standardinformationsblätter in Papierform oder in ***elektronischem Format*** bereitgestellt ***werden, und erforderlichenfalls mündlich, unter Verwendung von Übersetzungs- und***

Bei Minderjährigen werden die Informationen in ***kindgerechter und*** altersgerechter Weise unter Einbeziehung ***des Trägers der elterlichen Verantwortung oder*** des Vertreters ***im Sinne des Artikels 20 Absatz 2*** bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.***	***Dolmetschdiensten***. Bei ***unbegleiteten*** Minderjährigen werden die Informationen in altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Vertreters ***oder der zur Unterstützung des Minderjährigen benannten Person*** bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1581
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung***. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.	(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.

Or. fr

Änderungsantrag 1582
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich ***in einfacher und zugänglicher Sprache und*** in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in ***kindgerechter und*** altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.***	(2) Die Informationen werden unverzüglich in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. ***Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck künstliche Intelligenz einsetzen.*** Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei ***unbegleiteten*** Minderjährigen werden die Informationen in altersgerechter Weise ***und, wenn verfügbar,*** unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1583
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen	(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form

werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.

bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 1584
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht***, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.	(2) Die Informationen werden unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 1585

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden ***unverzüglich*** in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer ***schriftlichen Übersetzung oder*** mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.	(2) Die Informationen werden ***so bald wie möglich schriftlich*** in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.

Or. en

Begründung

Diese Informationen müssen schriftlich erteilt werden. Wenn eine zusätzliche Auslegung erforderlich ist, sollte diese bereitgestellt werden. Da diese Informationen für den Rückkehrer von entscheidender Bedeutung sind, um das Verfahren zu verstehen, sollte dies so schnell wie möglich erfolgen.

Änderungsantrag 1586
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die betreffenden

Drittstaatsangehörigen können rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und erforderlichenfalls Sprachbeistand in Anspruch nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1587
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde ***nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des*** Drittstaatsangehörigen ***sicher, dass unentgeltliche*** Rechtsberatung ***und*** -vertretung ***zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten***.	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde***, wenn Rechtsberatung oder -vertretung nach nationalem Recht erforderlich ist oder von dem*** Drittstaatsangehörigen ***beantragt wird, wird diese*** Rechtsberatung ***oder*** -vertretung ***vorrangig durch den Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen finanziert oder bereitgestellt, unter anderem durch konsularische Dienste oder akkreditierte Angehörige der Rechtsberufe, die von diesem Staat ernannt oder finanziert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen*** die Mitgliedstaaten ***auf Antrag des***	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, um das Recht auf einen wirksamen

Drittstaatsangehörigen sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, ***soweit dies erforderlich ist,*** um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1589
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine ***Justizbehörde*** nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einschließlich*** nach Artikel 27***,*** stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1590
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit nationalem Recht*** auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass

vertretung zur Verfügung gestellt wird***, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten***.	Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1591
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ***unentgeltliche*** Rechtsberatung ***und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist***, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ***der Drittstaatsangehörige Zugang zu der erforderlichen*** Rechtsberatung ***hat***, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1592
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde ***nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten*** auf Antrag des Drittstaatsangehörigen ***sicher, dass*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht***	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde ***ist*** auf Antrag des Drittstaatsangehörigen ***eine*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung***, die durch konsularische Dienste des Staatsangehörigkeits- oder Herkunftsstaats des***

auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren ***zu gewährleisten***.	***Drittstaatsangehörigen erbracht wird, im*** Verfahren ***zulässig***.

Or. en

Änderungsantrag 1593
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle eines*** Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten ***auf Antrag des Drittstaatsangehörigen*** sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird***, soweit dies erforderlich ist***, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.	(1) ***In allen Phasen des Rückkehrverfahrens und des*** Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***unverzüglich*** zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1594
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung an im nationalen Recht genannte Bedingungen knüpfen.

Or. en

Änderungsantrag 1595
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbegleitete Minderjährige ***erhalten automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung***.	(2) ***Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass*** unbegleitete Minderjährige ***in einer Weise vertreten und beraten werden, die es ihnen ermöglicht, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachzukommen. Wenn eine Vertretung oder Beratung nach nationalem Recht erforderlich ist oder im Namen des unbegleiteten Minderjährigen beantragt wird, wird diese Beratung oder Vertretung vorrangig durch den Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen finanziert oder bereitgestellt, unter anderem durch konsularische Dienste oder akkreditierte Angehörige der Rechtsberufe, die von diesem Staat ernannt oder finanziert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1596
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbegleitete Minderjährige erhalten ***automatisch*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.	(2) Unbegleitete Minderjährige***, die durch gesetzliche Vertreter oder konsularische Dienste vertreten werden,*** erhalten unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung***, die durch konsularische Dienste ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Herkunftsstaats angeboten wird***. ***Der Mitgliedstaat kann unentgeltliche***

Rechtsberatung für einen begleiteten Minderjährigen im Einklang mit dem nationalen Recht vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1597
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbegleitete Minderjährige erhalten automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.	(2) Unbegleitete Minderjährige erhalten ***vorbehaltlich der in Absatz 5 enthaltenen Ausnahmen*** automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.

Or. fr

Änderungsantrag 1598
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unbegleitete Minderjährige erhalten*** automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.	(2) ***Jede Person*** erhält ***bedingungslos und unverzüglich*** automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.

Or. en

Änderungsantrag 1599
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unbegleitete Minderjährige erhalten*** automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.	(2) ***Schutzbedürftige Personen*** erhalten automatisch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.

Or. en

Änderungsantrag 1600
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1601
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder	***entfällt***

Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 1602
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1603
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1604
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1605
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung ***besteht*** aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	(3) ***Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde besteht*** die Rechtsberatung und -vertretung aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.

Or. en